

Vereinsatzung (gemeinnütziger Verein)

(§ 1)

1. Der Verein „Growing Seeds of Africa“ mit Sitz in 29320 Südheide, OT Hermannsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch die ideelle und finanzielle Förderung von Projekten in Kenia. Maßgeblich bei der Förderung und Unterstützung ist das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, d.h. jede Maßnahme soll die Menschen dazu befähigen und sie unterstützen sich selbst zu helfen und eine eigene Existenz sowie eine nachhaltige Lebensgrundlage aufzubauen bzw. zu erhalten.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Den Aufbau und die Förderung von Einrichtungen, in denen junge Erwachsene bei deren Vorbereitungen zur Existenzgründung unterstützt und geschult werden
 - b. Finanzielle Unterstützung, so dass junge Erwachsene eine Existenzgründung vornehmen und ein menschenwürdiges Leben führen können
 - c. Den Aufbau und die Förderung einer Einrichtung zur Ausbildung und Unterstützung von Imkern
 - d. Den Aufbau und die Förderung einer Einrichtung zum Recycling von Kunststoffmüll
 - e. Jede geeignete Maßnahme, die den Satzungszweck erfüllt

(§ 2)

1. Der Verein ist selbstlos tätig; dieser verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(§ 3)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(§ 4)

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

(§ 5)

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit nach §1 Abs. 3.

2. Es wird von der Mitgliederversammlung entschieden, welchem Verein das Vermögen zufällt. Beschlüsse über Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Sofern im Falle einer Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die Mitgliederversammlung keinen besonderen Liquidator bestimmt, ist der/die 1. Vorsitzende Liquidator. Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

(§ 6)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von 10 € jährlich zu leisten. Der Beitrag ist jährlich bis zum 30. Januar fällig.

(§ 7)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a. Vorstandsvorsitzenden
 - b. Schatzmeister
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren geben.

(§ 8)

1. Die Mittel zur Erfüllung des Zwecks erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstigen Zuwendungen

(§ 9)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Sollten dieser nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Südheide OT Hermannsburg, 22.01.2018


Vorsitzender